



Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserzweckverbandes Wipperföhren-Schlenze

Abwasserbeseitigungssatzung – AWBS –

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 1a Sprachliche Gleichstellung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts, Ausnahmen
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Entwässerungsgenehmigung
- § 9 Entwässerungsantrag
- § 10 Einleitbedingungen
- § 10a Vorbehandlungsanlagen

II. Besondere Bestimmungen für zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen

- § 11 Grundstücksanschluss
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 Sicherung gegen Rückstau

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- § 15 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 15a Eigenkontrolle und Wartung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und deren Überwachung
- § 16 Einbringungsverbote
- § 17 Entleerung

IV. Schlussvorschriften

- § 18 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen
- § 19 Anzeigepflicht
- § 20 Altanlagen
- § 21 Vorhaben des Bundes und des Landes / vertragliche Sonderbestimmungen
- § 22 Befreiungen
- § 23 Haftung
- § 24 Grundstücksbenutzung
- § 25 Anordnungsbefugnis
- § 26 Zwangsmittel
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen
- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 Hinweise
- § 31 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 78 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 2011, 492) in der derzeit geltenden Fassung (in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der derzeit geltenden Fassung) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 26.03.2026 folgende Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze (nachfolgend AZV genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Abwasser aus Trennkanalisationsanlagen und aus Mischwasserkanälen sowie Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sowie Niederschlagswasser) rechtlich jeweils selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen
- a) zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung
 - **zentrale Einrichtung I (Bereich KA Hettstedt) gemäß Anhang 1**
 - **zentrale Einrichtung II (Bereich KA Biesenrode / Freist / Klostermansfeld / Ritzgerode / Vatterode) gemäß Anhang 2**beide dargestellt in einer **Übersichtskarte gemäß Anhang 3**
 - b) zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen (Entnahme Schlamm) und abflusslosen Sammelgruben – einheitlich für das gesamte Verbandsgebiet
 - c) zur Ableitung von vorgeklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen (Schmutzwasserbeseitigung mit vor- und/oder nachgeschalteter lediglich mechanischer Reinigung) einheitlich für das gesamte Verbandsgebiet
 - d) im Gebiet der Stadt Gerbstedt und der Stadt Mansfeld (mit Ausnahme der Ortsteile Anarode, Braunschwende und Friesdorf) zur leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung
 - e) im Gebiet der Stadt Gerbstedt und der Stadt Mansfeld (mit Ausnahme der Ortsteile Anarode, Braunschwende und Friesdorf) zur leitungsgebundenen Beseitigung des Straßenoberflächenwassers von öffentlichen Straßen nach § 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) und § 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in den jeweils geltenden Fassungen.

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels
- a. zentraler Abwasserkanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren bzw. im Mischsystem (zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung) sowie
 - b. über die Ableitung für vorgeklärte Abwässer aus vor- und/oder nachgeschalteter mechanischer Reinigung und/oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des aus Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der technischen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Erneuerung, Verbesserung, Sanierung, Stilllegung und Beseitigung bestimmt der AZV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Erneuerung, Verbesserung, Sanierung, Stilllegung, Beseitigung oder den Betrieb öffentlicher technischer Abwasserbeseitigungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sich, besteht nicht.
- (5) Der AZV kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch einen Erfüllungsgehilfen bzw. durch Dritte vornehmen lassen.

§ 1a Sprachliche Gleichstellung

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser (§ 54 Abs. 2 WHG) sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und die Überwachung der Wartung der vollbiologischen Kleinkläranlagen. Die Abwasserbeseitigung umfasst darüber hinaus die Ableitung von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen und die Ableitung von sonst in die Kanalisation gelangenden Wassers. Im Übrigen gilt § 54 Abs. 1 WHG.
- (2) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Anschlussnehmer zusammenhängende genutzte Fläche als Grundstück. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Der Anschlussnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen. Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt. Grundstücke werden nachfolgend als **Anliegergrundstücke** bezeichnet, soweit sie unmittelbar an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen angrenzen und somit direkt an öffentliche Abwasseranlagen anschließbar sind. Als **Hinterliegergrundstücke** werden nachfolgend die Grundstücke bezeichnet, die nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen

angrenzen und nur über Anliegergrundstücke an öffentliche Abwasseranlagen anschließbar sind.

- (3) **Straßengrundstück** im Sinne dieser Satzung ist das grundsätzlich im öffentlichen Eigentum stehende Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn, auf dem sich der öffentliche Straßenkörper i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 StrG LSA befindet. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden oder liegt ein Fall des § 13 Abs. 4 StrG LSA vor, so gilt die Fläche, auf der sich der Straßenkörper befindet, als Straßengrundstück.-Der Straßenbaulastträger nach § 5 FStrG oder § 42 StrG LSA ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachzuweisen.
- (4) **Private Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Anlagen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind.
- (5) Die **öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 lit. a), c), und d)** dieser Satzung enden mit dem Revisionsschacht oder vergleichbaren Anlagen auf dem zu entwässernden Anliegergrundstück, welche bis max. 1m hinter der Grundstücksgrenze durch den AZV angeordnet werden können (vgl. § 11). Sollte kein Revisionsschacht oder vergleichbare Anlage vorhanden sein, so enden diese öffentlichen Einrichtungen an der Grenze des Anliegergrundstücks zur öffentlichen Verkehrs- und Grünfläche. Der Revisionsschacht ist Teil der öffentlichen Einrichtung.

Die **öffentliche Einrichtung nach § 1 Abs. 1 lit. e)** endet an der Anbindung der Straßeneinläufe an die Abwasseranlagen des AZV. Die Straßeneinläufe und deren Anbindungen sind nicht Teil der Abwasseranlagen des AZV. Die Errichtung und Unterhaltung der Straßeneinläufe und deren Anbindungen erfolgen in ausschließlicher Verantwortung und auf Kosten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

- (6) Zu den **öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 lit. a), c), d) und e)** gehören das jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
 - a. das Abwasserkanalnetz (Kanäle für Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasser der jeweiligen öffentlichen Einrichtung) und dessen Abwasserreinigungs- und Abwasserrevisionsschächte, die Abwassergrundstücksanschlussleitungen bis zu deren Revisionsschacht, öffentliche Abwasserpumpstationen (die nicht zur privaten Grundstücksentwässerung gehören);
 - b. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. die Kläranlagen und ähnliche Einrichtungen, die im Eigentum des AZV stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der AZV bedient;
 - c. Rückhaltebecken, Abschlagsbauwerke und die dazugehörigen Revisionsschächte sowie
 - d. Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind.
- (7) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Sammelgrube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral schmutzwasserentsorgt. Zu den **dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr, Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich des Fäkalschlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (8) Grundstücke, von denen das angefallene Niederschlagswasser über öffentliche Abwasseranlagen gesammelt fortgeleitet wird, gelten als **leitungsgebunden niederschlagswasserentsorgt**.

Straßengrundstücke, von denen das angefallene Niederschlagswasser über öffentliche Abwasseranlagen gesammelt fortgeleitet wird, gelten als **leitungsgebunden straßenoberflächenwasserentsorgt**.

- (9) Der **Grundstücksanschluss** beginnt nach dem Abzweig vom Hauptkanal/Schachtbauwerk und endet in der Regel mit dem Revisionsschacht auf dem Anliegergrundstück. Er umfasst den Grundstücksanschlusskanal und den Revisionsschacht. Je nach Ausführung und Lage der Grundstücksentwässerung (Freispiegel oder Druckentwässerung) wird der Revisionschacht entsprechend des jeweiligen Entwässerungssystems hergestellt.

Bei Grundstücken, bei denen aufgrund der topographischen Lage, der Tiefenlage des Hauptkanals oder ähnlicher Gegebenheiten ein Anschluss mittels Grundstücksanschluss nach der vorgenannten Regel nicht möglich ist, erfolgt der Anschluss an den Freispiegelkanal durch eine Abwasserhebeanlage. Der Grundstücksanschluss umfasst in diesem Fall ebenfalls den Abzweig vom Hauptkanal, den Grundstücksanschlusskanal und den Revisions-/ Druckentspannungsschacht. Die Abwasserhebeanlage, einschließlich der Schaltanlage und der Elektroversorgung sind vom Anschlussnehmer zu errichten und an den Revisions- / Druckentspannungsschacht anzuschließen. Das Eigentum und die Unterhaltungslasten für die Hebeanlagen liegen beim Anschlussnehmer.

Sofern weder ein Revisionsschacht noch eine Reinigungsöffnung vorhanden sind oder eingebaut werden können, endet die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage an der Grundstücksgrenze des angeschlossenen Grundstücks.

Ist die Anordnung eines Revisionsschachtes bzw. des Pumpwerkes auf dem Grundstück nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich (z. B. wegen durchgängiger Grenzbebauung), so kann als Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage eine Revisionsöffnung für die Abwasserbeseitigung innerhalb von Gebäuden (z. B. im Keller) angebracht werden.

- (10) **Anschlussnehmer** sind Grundstückseigentümer (die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger) sowie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne des §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR von 19.06.1975 (GBl. I. Nr. 27 S. 465), welche dem Grundstückseigentümer gleich stehen, sowie Straßenbaulastträger nach § 5 FStrG oder § 42 StrG LSA bei Straßengrundstücken.

Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Grundstückseigentümer der Anschlussnehmer.

Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 in der jeweils geltenden Fassung, so gilt diese als Anschlussnehmer. Neben der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer haftet jeder Wohnungseigentümer entsprechend seines Miteigentumsanteils nach § 9a Abs. 4 des Wohnungseigentumsgesetzes. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem AZV abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem AZV unverzüglich mitzuteilen.

Wenn das Eigentum an dem angeschlossenen Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so sind die an einen Miteigentümer abgegebenen Erklärungen des AZV auch für die übrigen Miteigentümer rechtswirksam.

- (11) Grund-, Drainage- und Quellwasser sowie Wasser aus Gewässern im Sinne des § 1 WG LSA sind kein Abwasser im Sinne dieser Satzung.
- (12) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf Anschlussnehmer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben (z. B. Nutzer des Grundstückes, Nießbraucher und sonstige dinglich Berechtigte, insbesondere Pächter und Mieter). Dies gilt nicht, soweit eine Maßnahme nach dieser Satzung rechtlich und/oder tatsächlich nur durch den Grundstückseigentümer umgesetzt werden kann.
- (13) Bei bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Abwassergrundstücksanschlüssen („Altanlagen“) ist der AZV nicht verpflichtet, diese Anlagen mit Revisionsschächten nachzurüsten. Zumindest bis zur Sanierung der Altanlagen werden diese in der bisherigen Form fortgeführt. Die oben benannten strengen rechtlichen Anforderungen für Neuanlagen sind erst bei der Sanierung zu erfüllen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anschließen zu lassen (Anschlussrecht).
- (2) Jeder Anschlussnehmer ist berechtigt, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen dieser Satzung alles an Abwasser in den öffentlichen Kanal einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Den AZV trifft keine Erschließungslast.
- (4) Die Einleitung von Grund-, Drainage- und Quellwasser sowie Wasser aus Gewässern im Sinne von § 1 Wassergesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung (sonstiges Wasser) ist grundsätzlich untersagt und unzulässig; im Einzelfall kann hiervon mit schriftlicher Genehmigung des AZV abgewichen werden.

§ 4

Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts, Ausnahmen

- (1) Anschlussnehmer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden öffentlichen Abwasseranlage nicht verlangen.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Anliegergrundstücke, die an eine öffentliche Verkehrs- und Grünfläche grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige Abwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist. Das gleiche gilt für Hinterliegergrundstücke, soweit der Anschlussnehmer über ein dingliches oder durch Baulast gesichertes Leitungsrecht zu dieser öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage verfügt. Bei anderen Grundstücken kann der AZV dem Antrag auf Anschluss unter der Erteilung von Bedingungen und Auflagen befristet zustimmen.
- (3) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere oder größere Anlagen, insbesondere überlange Grundstücksanschlüsse oder ausgeweitete Kläranlagenkapazitäten, kann der AZV den Anschluss versagen. Die Genehmigung zum Anschluss ist zu erteilen, wenn sich der Anschlussnehmer zuvor schriftlich verpflichtet, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen und auf Verlangen des AZV bereit ist, für die von ihm übernommenen Verpflichtungen Sicherheit zu leisten.

- (4) Der AZV ist berechtigt, an nach § 4 Abs. 3 erstellten Anlagenteilen, insbesondere überlangen Grundstücksanschlüssen, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zu genehmigen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, für die über die erstellten Anlagenteile Abwasser eingeleitet werden soll, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und die Einleitung von Abwasser, wenn sie zuvor dem nach § 4 Abs. 3 Satz 2 in Vorleistungen getretenen Anschlussnehmer einen verursachungsgerechten Anteil der Mehraufwendungen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.
- (5) Für Grundstücke, die in der jeweils gültigen Fassung der Satzung des AZV über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a Abs. 1 WG LSA Ausschlussatzung) genannt sind, entfällt das Anschluss- und Benutzungsrecht an die öffentlichen Einrichtungen. Gleiches gilt, wenn Anschlussnehmer durch die untere Wasserbehörde verpflichtet werden, vorhandene nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen durch dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen zu ersetzen, die dem Stand der Technik entsprechen. Für Grundstücke nach Satz 1 können Ausnahmen dann zugelassen werden, wenn der Anschlussnehmer keine Möglichkeit der eigenen Gewässerbenutzung hat, der Betrieb einer vollbiologisch arbeitenden Kleinkläranlage nach dem Stand der Technik nicht möglich ist und der Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube für ihn eine unverhältnismäßige dauerhafte Mehrbelastung darstellt. Eine unverhältnismäßige dauerhafte Mehrbelastung ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Betrieb der abflusslosen Sammelgrube gegenüber dem einer vollbiologisch arbeitenden Kleinkläranlage jährlich die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, über einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelten durchschnittlichen Jahreskosten um das Eineinhalbfache übersteigen. Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann erteilt werden, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, die für den Anschluss entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen und auf Verlangen des AZV bereit ist, für die von ihm übernommenen Verpflichtungen Sicherheiten zu leisten.
- (6) Das Benutzungsrecht kann ausgesetzt werden, wenn der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage des AZV trotz Mahnungs- und Vollstreckungsmaßnahmen nicht nachkommt. Mit der Mahnung ist der AZV berechtigt, die Aussetzung des Benutzungsrechts anzudrohen und dann im Weiteren die Entsorgung einzustellen sowie die Entsorgung zu unterbrechen.
- (7) Der AZV kündigt dem Anschlussnehmer die Aussetzung des Benutzungsrechts schriftlich 2 Wochen vor der geplanten Unterbrechung an. Die Abwasserbeseitigung erfolgt bis zum Wegfall der Gründe der Aussetzung des Benutzungsrechts der zentralen Anlagen über die dezentrale Entsorgung (Abfuhr) und nur gegen Vorkasse.
- (8) Der AZV hat die Entsorgung im Fall der Einstellung der zentralen Ableitung mittels Abfuhr (dezentrale Entsorgung) zu gewährleisten. Bei der Einstellung der zentralen Entsorgung ist Sorge dafür zu tragen, dass eine Gefährdung der Volksgesundheit ausgeschlossen ist. Es ist insoweit zumindest in eingeschränkter Weise für eine Entsorgungsmöglichkeit zu sorgen (z. B. über mobile Toiletten). Die Entsorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung, der Abfuhr und die Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten werden nach Aufwand des AZV berechnet.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt, für dessen Entsorgung der AZV zuständig ist.

- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden und vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist, mit der Bebauung begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt. Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (3) Grundstücke sind an die öffentliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterliegergrundstücke, soweit die Erschließung über ein dinglich oder durch Baulast gesichertes Leitungsrecht möglich ist. Besteht keine Anschlusspflicht, kann der AZV die Einleitung des Niederschlagswassers auf Antrag ganz oder teilweise gestatten, wenn sich keine nachteiligen Auswirkungen für seine öffentlichen Abwasseranlagen ergeben.
- (4) Anliegergrundstücke sind an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald sie durch einen betriebsbereiten Kanal, über den Schmutzwasser bis zur öffentlichen Kläranlage abgeleitet werden kann, erschlossen sind. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterliegergrundstücke, soweit die Erschließung über ein dinglich oder durch Baulast gesichertes Leitungsrecht möglich ist.
- (5) Besteht ein Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung, kann der AZV den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 4 nachträglich eintreten. Der Anschlussnehmer erhält einen entsprechenden Bescheid mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Bescheides vorzunehmen. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, die z. B. durch den Bau des Abwasserleitungsnetzes oder durch besondere Gefahren für die Umwelt bedingt sein können, kann der AZV die Frist von drei Monaten auf einen geringeren, den Verhältnissen angemessenen Zeitraum verkürzen.
- (6) Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben u. ä. sind mit dem Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung außer Betrieb zu nehmen (Stilllegung), zu entleeren und zu reinigen. Die Kosten der Stilllegung, Entleerung und Reinigung trägt der Anschlussnehmer.
- (7) Ein Grundstück gilt als an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, sobald bzw. solange eine betriebsbereite Abwassergrundstücksanschlussleitung mit einem Revisionsschacht oder einer sonstigen Revisionseinrichtung vorhanden ist und diese Abwassergrundstücksanschlussleitung nicht stillgelegt wurde.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers eines Grundstücks kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, kann der AZV den Einbau und Betrieb einer Abwasserpumpstation (der Grundstücksentwässerungsanlage zugehörig) durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.
- (9) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später ein öffentlicher Abwasserkanal verlegt werden soll, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des AZV durch den Anschlussnehmer alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vorzubereiten.

§ 6 Benutzungszwang

Ist ein Grundstück an eine öffentliche Einrichtung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung angeschlossen, ist der Anschlussnehmer – sofern nicht eine Einleitbeschränkung nach § 10 gilt – nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, alles anfallende Abwasser sowie den Schlamm aus Kleinkläranlagen der entsprechenden öffentlichen Einrichtung zuzuführen und dem AZV zu überlassen, soweit der AZV zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei den öffentlichen Einrichtungen zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder zum Teil auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung für den Anschlussnehmer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim AZV zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Eigentümer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind auf Antrag ganz oder zum Teil vom Anschluss- und Benutzungszwang zur öffentlichen Einrichtung zur leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung zu befreien, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt wurde und der Befreiung wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und 2 kann unter Bedingungen, Auflagen, Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- (4) Darüber hinaus kann der AZV einzelne Grundstücke oder Ortsteile vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Näheres regelt die Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 8 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der AZV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine schriftliche Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von den Anschlussnehmern schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Dieses Erfordernis entfällt, sofern Grundstücke im Rahmen von Baumaßnahmen ohne Änderung der Abwasser- oder Anschlussverhältnisse umgebunden werden. In solchen Fällen ist der AZV berechtigt, Entwässerungsgenehmigungen von Amts wegen zu erteilen.
- (3) Der AZV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über

den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte und der Rechte anderer Träger öffentlicher Belange erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht die Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der AZV kann – abweichend von den Einleitbedingungen des § 10 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Anschlussnehmer ist für die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage zuständig sowie zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse verpflichtet. Der AZV ist berechtigt diese Unterlagen/Ergebnisse abzufordern. Er kann ferner anordnen, dass der Anschlussnehmer eine regelmäßige Überwachung durch den AZV zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der AZV sein Einverständnis schriftlich erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (9) Soweit in der Entwässerungsgenehmigung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist die Fertigstellung der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich durch den Anschlussnehmer beim AZV unter Beachtung der Bestimmungen des § 12 Abs. 3 dieser Satzung anzuzeigen (Fertigstellungsmeldung).
- (10) Ist ein Grundstück bereits bebaut bzw. fällt Abwasser auf dem Grundstück an, so kann der AZV bei Nichtstellung des Entwässerungsantrags durch den Anschlussnehmer den Anschluss des Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage anordnen, im weiteren Zuge der Ersatzvornahme den Anschluss auf Kosten des Anschlussnehmer herstellen lassen, die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage anordnen und die nach dieser Satzung erforderlichen Auflagen erteilen. Die Genehmigung zum Anschluss des Grundstückes und zur Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage gilt mit dieser Handlung des AZV als erteilt. Darüber hinaus erhebt der AZV Verwaltungskosten entsprechend der Verwaltungskostensatzung für den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

§ 9

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim AZV zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 5 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen hat zu enthalten:
 - a) eine Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,

- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen (einschließlich Einfriedungen in den von der Anschlussmaßnahme betroffenen Bereichen)
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle (auch Tiefenlage)
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baubestand
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - e) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
 - f) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten,
 - g) einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
 - h) Indirekteinleitergenehmigung (soweit vorhanden)
- (3) Befinden sich auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube) oder sollen solche errichtet werden, sind, neben den Unterlagen nach Absatz 2, weiterhin folgende Angaben erforderlich:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage - bei vollbiologischen Kleinkläranlagen auch die Leistungserklärung des Herstellers der Kleinkläranlage bzw. eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (es gilt der Anhang 1 der AbwV (Abwasserverordnung)),
 - b) Nachweis der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis der zuständigen Unteren Wasserbehörde für die Grundstücksentwässerungsanlagen, sofern es sich um Versickerungsanlagen bzw. Direkteinleitungen in ein Gewässer handelt,
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Abwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

Dem AZV sind weitere Unterlagen vorzulegen, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 10 Einleitbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelten die Einleitbedingungen entsprechend der beigefügten und zur Satzung gehörenden **Anhang 4 – Einleitbedingungen zur Abwasserbeseitigungssatzung**. Grundlage dieser Grenzwerte bildet das Merkblatt DWA-M 115.

Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung vom 7. März 2007 (GVBl. LSA 2007, 47) in der jeweils geltenden Fassung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte nicht an die Stelle der in § 10 i. V. m. Anhang 4 dieser Satzung festgelegten Einleitbedingungen.

- (2) Abwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in Schmutzwasserkanäle und Niederschlagswasser nur in Niederschlagswasserkanäle bzw. bei Mischsystem in Mischwasserkanäle eingeleitet werden. Wasser aus Grundstücksdrainagen, Grundwasserabsenkungen und von Wärmepumpen, Grundwasser, Quellwasser und Niederschlagswasser außerhalb des Gebietes von Gerbstedt, darf grundsätzlich nicht in die öffentlichen Einrichtungen des AZV eingeleitet werden. Im Ausnahmefall ist eine Einleitung auf Antrag möglich.

- (3) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die dort beschäftigten bzw. mit der Entleerung der Anlagen und der Abfuhr und Behandlung beauftragten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Funktion der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen beeinträchtigen,
- die durch ihre Eigenschaften und/oder Menge die Reinigungswirkung der Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammverwertung oder -entsorgung beeinträchtigen,
- die Abwasseranlagen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen und Bau- und Werkstoffe angreifen,
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- die zu der Entleerung der Anlagen und der Abfuhr und Behandlung eingesetzten Fahrzeuge und Geräte in ihrer Funktion beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören sowie Funktionsfähigkeit der abflusslosen Sammelgruben und der Kleinkläranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- den Betrieb der Abwasserreinigung und/oder die Schlambeseitigung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
- durch die Abwasserbeseitigungsanlagen (Kläranlagen) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- feste Abfälle (z. B. Kehricht, Sand, Kies, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle);
- Feuchttücher, Windeln, Textilien, Fasern und vergleichbare Stoffe;
- Papier, Tapeten;
- Farben, Lacke, Latex, Lösungsmittel und deren Reste;
- Infektiöse Stoffe sowie Medikamente und pharmazeutische Produkte;

- Inhalte aus Chemie- und Mobiltoiletten;
- Abwasser aus mobilen Verkaufs- und Imbisswagen, soweit die Einleitung außerhalb des eigenen Grundstücksanschlusses erfolgt;
- Trester, Treber, Trub, feststoffhaltige Schlempe, hefehaltige Rückstände;
- Lederreste, Silagegärsaft, Abfälle aus der Schlachtung und Tierkörperbeseitigung, Borsten, Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Mist, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Blut;
- erhärtende Abfälle (z. B. Zement, Kalk, Gips, Mörtel, Stärke, Kunstharze, Bitumen, Teer);
- Stoffe, die feuergefährliche oder explosive Gemische bildenden (z. B. Alkohole);
- Öle und Fette (abscheidbar oder emulgiert, pflanzlichen oder tierischen Ursprungs), Emulgatoren und Molke;
- Mineralöle (Schmieröle);
- aggressive oder giftige Stoffe (z. B. Säuren, Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), Salze, Stoffe die durch Reaktion im Abwasser schädliche Substanzen oder Wirkungen hervorrufen sowie Stoffe, die üble Gerüche erzeugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen; Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe);
- Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden oder fruchtschädigenden Wirkung als gefährlich zu beurteilen sind, wie z. B. Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten und Phenole;
- Biozide (z. B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Desinfektionsmittel);
- Schwerflüssigkeiten (z. B. Di-, Tri-, Tetrachlormethan, Tri-, Tetrachlorethen);
- Stoffe, die zu unverhältnismäßiger Schaumbildung führen (z. B. Textilhilfsmittel, Tenside);
- Stoffe, die Dämpfe und Gase, wie Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff, bilden;
- nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlage;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- alle weiteren Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind. Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und Menge, wie sie im häuslichen Abwasser üblicherweise anzutreffen sind.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 8 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es den Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. mit der EURATOM-Richtlinie zum Strahlenschutz entspricht.
- (5) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 8 Abs. 3 vorzulegen.
- (6) Abwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn seine Beschaffenheit und Inhaltsstoffe dem DWA-Regelwerk (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) entsprechen und die Grenzwerte gemäß Anhang 4 dieser Satzung eingehalten werden.
- (7) Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestezerkleinerern und ähnlichen Geräten an die Grundstücksentwässerungsanlage ist unzulässig.

- (8) Die im Anhang 4 genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probemöglichkeit vom Anschlussnehmer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor dem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom AZV durchgeführt werden kann.
- (9) Bei der Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen behält sich der AZV vor, Probenahmen mittels einer qualifizierten Stichprobe durchzuführen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen gemischt werden. Bei Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die in Anhang 4 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der jeweilige Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen seines Überwachungsrechts vom AZV durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den jeweiligen Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN – Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin auszuführen.

- (10) Höhere Einleitwerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder der bei den technischen Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der technischen Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhindern. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Abs. 6.

- (11) Vom AZV festgelegte Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen für die Einleitung gelten sowohl für nicht vorbehandeltes Abwasser als auch für Abwasser, welches eine eventuell erforderliche Abwasservorbehandlungsanlage durchlaufen hat. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser im Sinne der Abs. 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, ist der AZV berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlagen zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen

und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Revisionsschächten einbauen zu lassen.

- (14) Der AZV ist berechtigt bei Abwasser von Industrie- und Gewerbebetrieben zur Überwachung von Einleitungswerten auf Kosten der Anschlussnehmer Untersuchungen und Messungen vorzunehmen sowie selbsttätige Messgeräte mit den erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (15) Ungleichmäßiges (stoßweises) Einleiten von Abwasser, das zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen führen kann, ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Drosselvorrichtungen) zu vermeiden.
- (16) Sind gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt, hat der Anschlussnehmer dies dem AZV unverzüglich mitzuteilen.
- (17) Der AZV hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch die Untersuchungen eine nicht zulässige Einleitung von Abwässern in die Abwasseranlagen festgestellt, hat der Anschlussnehmer die Kosten der Untersuchungen zu tragen.
- (18) Der AZV kann im Fall der Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zusätzlich zu den Vorschriften der DIN 1986 die Errichtung eines Schachtes zu Kontrolle der Abwässer vor der Einleitungsstelle in die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers fordern, wenn zu erkennen ist, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 3 und 11 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden.

Erforderlichenfalls sind darüber hinaus vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten nach Anweisung des AZV automatische Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit einzubauen und jederzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten.

- (19) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 3 und 11 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist der AZV berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstandenen oder noch entstehenden Schäden an den Abwasserbeseitigungsanlagen zu beseitigen.
- (20) Jede wesentliche Änderung in der Benutzung der Abwasseranlagen, insbesondere durch eine außergewöhnliche Erhöhung der Abwassermenge oder durch eine andersartige Zusammensetzung der Abwässer, bedarf der besonderen Genehmigung durch den AZV.

§ 10a Vorbehandlungsanlagen

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Einleitbedingungen nach dieser Satzung entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen, bevor eine Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt. Insbesondere auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol, Öle oder Ölrückstände sowie Amalgam in das Abwasser gelangen können, sind durch den Anschlussnehmer Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Das betrifft zum Beispiel Grundstücke auf denen Gaststätten, Kantinen, Imbisseinrichtungen u. ä. Betrieben, in denen gewerbemäßig warme Speisen zubereitet, verarbeitet oder ausgegeben werden bzw. in denen Geschirrrücklauf auftritt, sowie Fleischereien, Werkstätten, Tankstellen, Mineralölhandel, Zahnarztpraxen, usw. betrieben werden.

- (2) Die Dimensionierung dieser Vorbehandlungsanlagen regeln entsprechende DIN-Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Der Anschlussnehmer ist in Abstimmung mit dem AZV verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten werden. Anlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich so zu ändern, dass diese die vorgenannten Grenzwerte einhalten bzw. unterschreiten.
- (3) Die Vorbehandlungsanlagen mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Anschlussnehmer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren, zu reinigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei schuldhafter Säumnis ist der AZV berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.
- (4) Hinter Vorbehandlungsanlagen sowie zur Kontrolle von Abwasserteilströmen müssen auf Verlangen des AZV vor Vermischung mit anderem Abwasser Probenahmeschächte vorhanden sein.
- (5) Für gewerbliches und industrielles Abwasser, das über eine Vorbehandlungsanlage geleitet werden muss, hat der Betreiber durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitwerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, welches dem AZV auf Verlangen vorzulegen ist. Die Eigenkontrollen sind entsprechend den in der Entwässerungsgenehmigung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Der AZV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem AZV schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Sobald ein Überschreiten der Grenzwerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Anschlussnehmer den AZV unverzüglich zu unterrichten. Größere anfallende Abwassermengen (zum Beispiel durch Ablassen von Wasser aus Schwimmbädern, Hallenbädern oder durch Abwasser, das bei Reinigungsarbeiten in gewerblichen Betrieben anfällt) dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung beim AZV und erst nach dessen Genehmigung in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Dem Antrag ist eine Analyse des einzuleitenden Abwassers beizulegen. Die Probenahme und Analyse muss durch ein akkreditiertes Labor erfolgen. Pools, die ausschließlich der privaten Nutzung dienen, unterliegen ebenfalls der Anzeige und Genehmigungspflicht. Hier kann von einer Analyse des einzuleitenden Abwassers abgesehen werden.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 11 Grundstücksanschluss

- (1) Grundstücksanschlüsse werden vom AZV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, umverlegt, abgetrennt und beseitigt. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung. Art, Zahl, Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung der Revisionsschächte werden nach vorheriger Beteiligung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom AZV bestimmt. Die Anordnung des Revisionsschachtes erfolgt bis maximal 1 m hinter der Grundstücksgrenze.

- (2) Der AZV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder Grunddienstbarkeit gesichert haben. Die Eintragung der Baulast oder Grunddienstbarkeit ist dem AZV vor Baubeginn nachzuweisen und diesem vorzulegen.
- (3) Beim Übergang vom Mischsystem auf das Trennsystem oder umgekehrt hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten die Zuleitung des Schmutzwassers von seinem Grundstück zu ändern.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhergesehene Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussnehmer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Grundstücksanschlüsse beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der AZV hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und den ordnungsgemäßen Betrieb zu sichern. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer, wenn die hierfür notwendigen Aufwendungen durch sein Verschulden erforderlich geworden sind (z. B. bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Anschlussnehmers, welches den ordnungsgemäßen Betrieb des Grundstückanschlusses inkl. Revisionsschachts stört).
- (6) Der Anschlussnehmer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.
- (7) Der AZV kann auch für unbebaute Grundstücke einen Grundstücksanschluss errichten.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Anschlussnehmer nach den jeweils gültigen Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986, DIN EN 1610, DIN EN 752 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Ist für das Ableiten des Abwassers in den Grundstücksanschluss ein ausreichendes natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausicherung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Verbesserung, Beseitigung und den Betrieb trägt der Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer ist für die Planung, den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Hebeanlage einschließlich einer eventuell erforderlichen Abwasserdruckleitung auf seinem Grundstück uneingeschränkt verantwortlich.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen die Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage zulässt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der AZV fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden.
- (5) Entspricht die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1 so hat sie der Anschlussnehmer auf Verlangen des AZV auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den AZV.
- (6) Daneben soll der Anschlussnehmer für Grundstücksentwässerungsanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, deren technisch einwandfreien Zustand (DIN 1986) nachweisen, wenn dies der AZV verlangt. Der AZV kann die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichts verlangen. Wird aufgrund des Prüfberichts eine Sanierung oder Veränderung des Grundstücksanschlusses erforderlich, so ist – falls noch nicht vorhanden – bei Ausführung dieser Arbeiten ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück auf Kosten des Anschlussnehmers herzustellen.
- (7) Der AZV kann in begründeten Fällen verlangen, dass ein Mess- oder Probenahmeschacht zu errichten ist. Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage sind auch etwa erforderliche oder vorhandene Vorbehandlungs- und Speichieranlagen.
- (8) Führt der AZV aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckrohrleitung durch, hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie Pumpenschacht, Schaltanlage und zugehörige Anschlussleitung bis an die Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, instandzuhalten und ggf. zu erneuern. Für eine fachgerechte Wartung nach den Angaben des Herstellers ist zu sorgen.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der AZV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen und Sicht- und Funktionskontrollen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist dem AZV oder seinen Beauftragten zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasserbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere eingeleitete oder einzuleitende Abwässer zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstausicherungen sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Anschlussnehmer wird über die geplante Prüfung im Vorfeld informiert, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht.

§ 14 **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Die Sicherung gegen Rückstau obliegt dem Anschlussnehmer.
- (2) Rückstau ebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Abwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 durch zugelassene Rückstausicherungen, alternativ durch Hebeanlagen, gegen Rückstau gesichert sein. Die Rückstausicherungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

§ 15 **Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Schmutzwasser auf Dauer anfällt und das nicht an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann, ist mit einer dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) zu versehen. Die Anlage ist vom Anschlussnehmer nach dem Stand der Technik auf dessen Kosten herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern. Sie muss dauerhaft dicht und korrosionsbeständig ausgebildet sein. Bei der Errichtung und dem Betrieb der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen) hat der Anschlussnehmer insbesondere die jeweils geltenden DIN-Vorschriften (DIN 1986, DIN 4281 und DIN 4261) einzuhalten.
- (2) Die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ganzjährig ungehindert an- und abfahren und die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Dazu muss insbesondere die jeweilige Entnahmeöffnung für das zu entnehmende Schmutzwasser bzw. den zu entnehmenden Schlamm frei zugänglich sein und einen für die Entnahme ausreichenden Durchmesser haben.
- (3) Dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Zuwegungen zu diesen sind durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten so zu errichten, dass die Anlage durch die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge entleert werden kann. Die Anlage muss frei zugänglich sein. Es sind die technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass die Entsorgung durch eine Person alleine erfolgen kann.
- (4) Für die Abfuhr von abflusslosen Sammelgruben wird empfohlen, dass von der abflusslosen Sammelgrube abgehend eine Saugleitung mit Saugstutzen so angebracht wird, so dass eine Entleerung auch ohne Befahren des Grundstückes vom öffentlichen Straßenbereich aus möglich ist. Es ist sicher zu stellen, dass die Schlammabnahme jeweils entsprechend den Hinweisen der Herstellerfirma ungehindert erfolgen kann. Dem AZV ist der gesamte anfallende Überschussschlamm anzudienen.
- (5) Abflusslose Sammelgruben müssen dauerhaft dicht hergestellt sein. Nach ihrer Errichtung oder sonstigen baulichen Maßnahmen sowie auf Verlangen des AZV, insbesondere bei begründetem Verdacht auf Undichtheiten, hat der Anschlussnehmer die Prüfung der Dichtheit zu beauftragen und einen Dichtheitsnachweis durch eine qualifizierte Fachfirma vorzulegen. Nach der Erstprüfung sind alle 10 Jahre wiederkehrende Dichtheitsprüfungen vorzunehmen. Die Kosten für die Dichtheitsnachweise hat der jeweilige Anschlussnehmer bzw. Eigentümer der Sammelgrube zu tragen. Bei unzureichender Mitwirkung sind die Mehraufwendungen

durch den Anschlussnehmer zu tragen. Dem AZV ist das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser zu überlassen.

- (6) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 10 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (7) Die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube ist nach der Entschlammung bzw. Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (8) Der Fäkalschlamm oder das Schmutzwasser ist dem AZV zu überlassen. Sie gehen mit der Übernahme in das Eigentum des AZV über. Der AZV ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (9) Für die Überwachung gilt § 13 entsprechend. Im Übrigen ist der AZV berechtigt, zu überprüfen, inwieweit der Anschlussnehmer seiner Verpflichtung nachkommt, den gesamten Überschussschlamm entsorgen zu lassen bzw. das gesamte Schmutzwasser durch den AZV abfahren zu lassen. Zu diesem Zweck kann der AZV einen Abgleich mit den Mengen des Trinkwasserbezuges (einschließlich der Eigenwasserversorgung) vornehmen. Sollten Differenzen zwischen der auf dem Grundstück entnommenen Trinkwassermenge zur eingeleiteten bzw. abgefahrenen Entsorgungsmenge festgestellt werden, so hat der Anschlussnehmer diese Differenzen gegenüber dem AZV plausibel darzulegen. Diese Differenzen bei den Wassermengen sind grundsätzlich durch fest installierte Wasserzähler (Minderungszähler) nachzuweisen, deren Berücksichtigung der Anschlussnehmer beim AZV beantragen, von ihm genehmigen lassen und auf seine Kosten einbauen und abnehmen sowie verplomben lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Wasserzähler die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingebaut und vom AZV abgenommen wurden, haben Bestandsschutz bis zum Ablauf der Eichfrist. Wenn der AZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über diese Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen, insbesondere nach Anhörung des Anschlussnehmers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.
- (10) Verletzt der Anschlussnehmer seine Pflichten, so ist der AZV berechtigt, die Entleerung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage auch ohne Veranlassung durch den Anschlussnehmer durchzuführen, wenn es zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich ist.

§ 15a

Eigenkontrolle und Wartung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und deren Überwachung

- (1) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Sammelgrube hat den Anforderungen der Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KKAÜVO LSA) in Verbindung mit der Selbstüberwachungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SÜVO LSA) zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachkundigen auf Kosten des Anschlussnehmers zu veranlassen und auszuführen. Die Wartungsdaten sind innerhalb von 4 Wochen nach erfolgter Wartung mittels Zusendung eines Wartungsprotokolls an den AZV zu übermitteln.
- (2) Der AZV kann über die Art und Menge des in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist durch den Anschlussnehmer auf seine Kosten dem AZV gegenüber nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die gemäß § 10 von der Einleitung ausgeschlossen sind oder deren Einleitung Einschränkungen unterliegt.

§ 16 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 10 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. Der § 10 Abs. 3 Satz 3 und § 10a dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 17 Entleerung

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom AZV oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Bei abflusslosen Sammelgruben ist dem AZV das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, bei Kleinkläranlagen grundsätzlich der gesamte anfallende Schlamm zu überlassen. Zu diesem Zweck ist dem AZV oder seinen Beauftragten durch den Anschlussnehmer oder seinen Vertretern ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden mindestens einmal jährlich, ansonsten bei Bedarf geleert. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens eine Woche vorher beim vom AZV Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Der AZV kann im Einzelfall festlegen, dass für die abflusslose Sammelgrube ein bestimmter Entsorgungszyklus einzuhalten ist. Der Entsorgungszyklus ist abhängig von der Größe der jeweiligen abflusslosen Sammelgrube (sowie der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen) zu gestalten.
 - b) Kleinkläranlagen werden mindestens einmal jährlich entleert. Vollbiologische Kleinkläranlagen werden entsprechend des sich aus dem Wartungsprotokoll ergebenden Bedarfs entleert. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens eine Woche vorher beim vom AZV Beauftragten die Notwendigkeit der Leerung anzuzeigen. In begründeten Einzelfällen (bei DIN gerechten Kleinkläranlagen) kann eine abweichende Entleerungshäufigkeit vereinbart werden.
- (3) Der AZV oder seine Beauftragten können die Entsorgungstermine bekannt geben. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (4) Mit der Außerbetriebnahme einer dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage ist diese vollständig zu entleeren und zu reinigen. Für den dabei anfallenden Fäkalschlamm, das Fäkalwasser und das Reinigungswasser gilt Abs. 1 entsprechend. Die Reinigung und Entleerung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Außerbetriebnahme dem AZV gegenüber schriftlich nachzuweisen.

IV. Schlussvorschriften

§ 18 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen

Technische Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dürfen nicht unbefugt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten) sind unzulässig.

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 5 Abs. 1), hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, so ist der AZV unverzüglich durch den Anschlussnehmer zu unterrichten.
- (3) Der Anschlussnehmer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
- (4) Wenn sich Art und Menge des Abwassers erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellung), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
- (5) Beim Wechsel des Eigentums an einem abwasserentsorgungspflichtigen Grundstück hat der bisherige Anschlussnehmer die Rechtsänderung unverzüglich dem AZV mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet. Gleiches gilt bei Änderungen von Rechtsverhältnissen der übrigen Anschlussnehmer.
- (6) Im Zuge eines Eigentümerwechsels behält sich der AZV vor, einen Entwässerungsantrag, zum Abgleich der Entwässerungssituation des betroffenen Grundstücks, abzufordern.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Anschlussnehmer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 20 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen genehmigt sind, hat der Anschlussnehmer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten zu entleeren und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück wegen Wegfalls des Anschluss- und Benutzungszwangs nicht mehr zu entwässern, trennt oder beseitigt der AZV den Grundstücksanschluss von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlussnehmers. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer in beiden Fällen zu tragen.

§ 21 Vorhaben des Bundes und des Landes / vertragliche Sonderbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit denen gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- (2) Für gewerbliche und industrielle Großeinleiter können vertraglich gesonderte Einleitbedingungen vereinbart werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit dem nicht entgegensteht.

§ 22 Befreiungen

- (1) Der AZV kann von den Bestimmungen in §§ 8 ff. - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 23 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher; kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den AZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den AZV geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 18 unbefugt technische Abwasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem AZV durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat dem AZV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe, der dem AZV berechnet wird und/oder nicht gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG von ihm verrechnet werden kann, zu erstatten. Satz 1 gilt entsprechend, soweit dem AZV eine Ermäßigung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 AbwAG nicht gewährt wird.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der leitungsgebundenen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (z. B. infolge von Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze);
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. Kanalbruch oder Verstopfung
 - d) zeitweiliger Stilllegung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern des AZV oder von durch den AZV beauftragten Personen zurückzuführen ist. Der Anschlussnehmer hat sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen und betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt

bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 24 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat zum Zwecke der Abwasserbeseitigung das Verlegen, Verändern und Instandsetzen von Abwasserbehandlungsanlagen zur Durchleitung von Abwasser über sein Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen – gegen Entschädigung – zuzulassen. Satz 1 gilt nur, wenn das Vorhaben anders nicht ebenso zweckmäßig oder nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden kann und der von dem Vorhaben zu erwartende Nutzen erheblich größer als der Nachteil des Betroffenen ist.
- (2) Im Rahmen der Entschädigungsregelung nach dieser Satzung besteht ein weites Ermessen des AZV. Es können angemessene Entschädigungen für die Grundstücksnutzung vereinbart werden. Soweit eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande kommt, hat der AZV die Möglichkeit, gemäß § 93 WHG eine Duldungsverfügung zu beantragen. Im Rahmen dieses Verfahrens nach WHG wird dann durch die Untere Wasserbehörde lediglich eine Minimalentschädigung festgesetzt.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (4) Die Entschädigungspflicht nach Abs. 1 bis 3 entfällt für Grundstücke im öffentlichen Eigentum der Mitgliedsgemeinden, die nicht baurechtlich oder sonst gewerblich nutzbar sind, für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen der Mitgliedsgemeinden sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind. Die kostenfreie Nutzung der öffentlichen Flächen gilt gleichermaßen für unter- und oberirdische Anlage der Abwasserbeseitigung (z. B. Kanäle und Nebenanlagen).

§ 25 Anordnungsbefugnis

Der AZV kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gilt § 26.

§ 26 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 53 bis 59 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt (SOG LSA) vom 20.05.2014 in der derzeit geltenden Fassung i. V. mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen–Anhalt vom 20.02.2015 in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld von 5,00 € bis zu 500.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. 1 bis 5 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt,
 - b) § 5 Abs. 4 sein Grundstück nicht nach dem von dem AZV vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
 - c) § 5 Abs. 5 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt,
 - d) § 5 Abs. 6 Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben u. ä. nicht mit dem Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung außer Betrieb nimmt, nicht entleert oder nicht reinigt,
 - e) § 5 Abs. 9 die Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die Verbandsanlagen nicht vorbereitet,
 - f) § 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ableitet oder nicht den gesamten anfallenden Schlamm dem AZV überlässt,
 - g) der nach § 8 Abs. 1 erteilten Entwässerungsgenehmigung die Anlage ausführt,
 - h) § 8 Abs. 2 die Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 - i) § 8 Abs. 7 vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung bzw. ohne Einverständnis des AZV mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 - j) § 8 Abs. 9 die Anzeige der Fertigstellung unterlässt,
 - k) § 9 Abs. 1 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 - l) § 9 Abs. 4 erforderliche Unterlagen nicht vorlegt,
 - m) § 10 Abs. 2 Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlagen einleitet, Schmutzwasser nicht in Schmutz- bzw. Mischwasserkanäle, Niederschlagswasser nicht in Niederschlags- bzw. Mischwasserkanäle, Wasser aus Grundstücksdrainagen, Grundwasserabsenkungen und von Wärmepumpen, Grundwasser, Quellwasser und Niederschlagswasser außerhalb des Gebietes von Gerbstedt in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
 - n) § 10 Abs. 3 bis 6 Abwasser und/oder Stoffe einleitet, das/die einem Einleitverbot unterliegen, oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht,
 - o) § 10 Abs. 7 Abfall- und Nahrungsmittelrestezerkleinerer und ähnlichen Geräten an die Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 - p) § 10 Abs. 16 nicht mitteilt, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind,
 - q) § 10 Abs. 18 automatische Mess- und Registriereinrichtungen nicht einbaut bzw. nicht jederzeit funktionstüchtig in Betrieb hält,
 - r) § 10 Abs. 20 die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlagen ändert, ohne die erforderliche Genehmigung des AZV dafür zu haben,
 - s) § 10a Abs. 1 geeignete Vorbehandlungsanlagen nicht einbaut, nicht betreibt, nicht unterhält oder nicht erneuert bzw. geeignete Rückhaltungsmaßnahmen nicht ergreift,
 - t) § 10a Abs. 2 Anlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung nicht unverzüglich ändert, dass diese die Grenzwerte einhalten bzw. unterschreiten,
 - u) § 10a Abs. 3 die Vorbehandlungsanlagen nicht entsprechend leert, nicht reinigt oder nicht ordnungsgemäß entsorgt,

- v) § 10a Abs. 4 keine Probenahmeschächte vorweist,
- w) § 10a Abs. 5 kein Betriebstagebuch führt oder dies nicht dem AZV vorlegt,
- x) § 10a Abs. 6 dem AZV nicht unverzüglich ein Überschreiten der Grenzwerte oder festgestellte Verstöße gegen die Einleitungsbedingungen mitteilt,
- y) § 11 Abs. 3 die Zuleitung des Abwassers von seinem Grundstück nicht ändert,
- z) § 11 Abs. 6 den Grundstücksanschluss verändert oder verändern lässt,
- aa) § 12 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils gültigen Regeln der Technik errichtet oder betreibt,
- bb) § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
- cc) § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
- dd) § 12 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht anpasst,
- ee) § 12 Abs. 6 auf Verlangen des AZV den Zustand nicht nachweist,
- ff) § 12 Abs. 7 keinen Mess- oder Probenahmeschacht errichtet,
- gg) § 12 Abs. 8 eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie Pumpenschacht, Schaltanlage und zugehörige Anschlussleitung bis an die Grundstücksgrenze nicht herstellt, nicht betreibt, nicht instand hält oder erneuert,
- hh) § 13 Abs. 1 dem AZV oder seinen Beauftragten nicht Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
- ii) § 13 Abs. 2 nicht alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage zugänglich hält,
- jj) § 13 Abs. 3 die geforderten Auskünfte nicht erteilt,
- kk) § 14 Abs. 2 die Sperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen hält,
- ll) § 15 Abs. 1 die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach dem Stand der Technik herstellt, nicht betreibt oder nicht unterhält bzw. die dort genannten DIN-Vorschriften verletzt,
- mm) § 15 Abs. 2 die An- und Abfahrt des Entsorgungsfahrzeuges nicht gewährleistet, insbesondere die Entnahmeöffnung nicht frei zugänglich hält oder eine Entnahmeöffnung vorhält, die keinen ausreichenden Durchmesser aufweist,
- nn) § 15 Abs. 3 dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Zuwegungen nicht dergestalt errichtet, dass die Anlage vorschriftsmäßig entleert werden kann,
- oo) § 15 Abs. 5 nicht über eine vollständig dichte abflusslose Sammelgrube verfügt oder den geforderten Dichtheitsnachweis nicht erbringt,
- pp) § 15 Abs. 6 in Grundstücksentwässerungsanlagen die in § 10 Abs. 3 aufgeführten Stoffe einleitet,
- qq) § 15 Abs. 8 dem AZV nicht den Fäkalschlamm oder das Schmutzwasser überlässt,
- rr) § 15 Abs. 9 Differenzen zwischen der auf dem Grundstück entnommenen Trinkwassermenge zur eingeleiteten bzw. abgefahrenen Entsorgungsmenge nicht darlegt,
- ss) § 15 Abs. 5 die Dichtheit nicht nachweist,
- tt) § 16 in die dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen die in § 10 Abs. 3 aufgeführten Stoffe einleitet,
- uu) § 17 Abs. 1 die Entleerung bzw. Entschlammung behindert oder durch nicht vom AZV beauftragte Dritte vornehmen lässt oder dem AZV nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser oder den gesamten angefallenen Schlamm überlässt,
- vv) § 17 Abs. 2 nicht anzeigt, dass entsprechender Entleerungsbedarf in Bezug auf die jeweilige Grundstücksentwässerungsanlage besteht,
- ww) § 17 Abs. 3 nicht alle Vorkehrungen trifft, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann,
- xx) § 17 Abs. 4 mit der Außerbetriebnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage diese nicht vollständig leert und reinigt bzw. diese dem AZV nicht fristgerecht nachweist;
- yy) § 18 die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage unbefugt betritt oder sonstige unbefugte Maßnahmen an ihr vornimmt;
- zz) § 19 Abs. 1 den Entfall der Voraussetzungen des Anschlusszwangs nicht unverzüglich dem AZV mitteilt,
- aaa) § 19 Abs. 2 nicht unverzüglich dem AZV mitteilt, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind,

- bbb) § 19 Abs. 3 dem AZV nicht unverzüglich Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal mitteilt,
- ccc) § 19 Abs. 4 die Änderung der Art und Menge des Abwassers nicht unverzüglich dem AZV mitteilt,
- ddd) § 19 Abs. 5 den Eigentümerwechsel nicht unverzüglich dem AZV mitteilt,
- eee) § 19 Abs. 7 die (vorübergehende) Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht frühzeitig mitteilt, so dass der Anschlusskanal nicht rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann,
- fff) § 20 Abs. 1 die dort genannten Altanlagen nicht oder nicht rechtzeitig entleert bzw. so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können,
- ggg) § 24 Abs. 1 die Nutzung seines Grundstückes für die dort genannten Zwecke nicht zulässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 28

Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 29

Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 9 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 30

Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i. d. F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin u. Köln) auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei dem AZV archivmäßig gesichert hinterlegt.

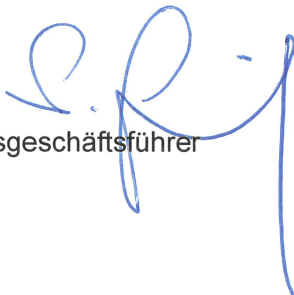
§ 31

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Hettstedt, den 27.03.2026

Sterzik
Verbandsgeschäftsführer



Anlagen:

Anhang 1

zentrale Einrichtung I

Anhang 2

zentrale Einrichtung II

Anhang 3

Übersichtskarte

Anhang 4

Einleitbedingungen zur Abwasserbeseitigungssatzung (Grundlage: Merkblatt DWA-M 115)

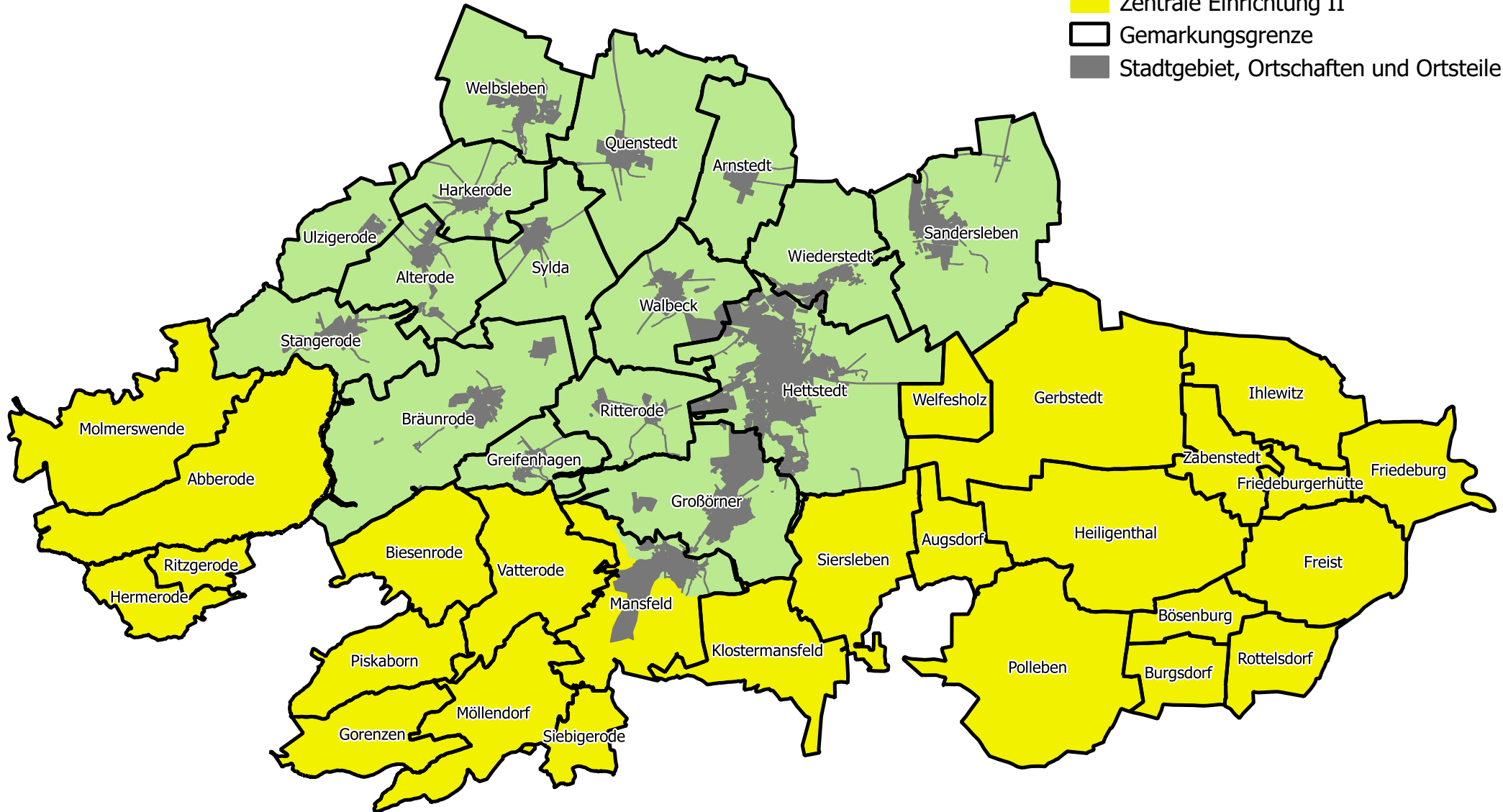
zentrale Einrichtung I	
Kläranlage Hettstedt	
Stadt Mansfeld Ortsteil Mansfeld-Lutherstadt mit den Straßen:	Stadt Mansfeld mit Ortsteilen
Am Pochwerk	Großörner
Asternweg	Stadt Hettstedt
Birkenweg	Stadt Hettstedt mit Ortschaften
Brauhausstraße	Meisberg
Dammweg	Ritterode
Eislebener Straße	Walbeck
Fliederweg	Stadt Arnstein mit Ortschaften
Friedrichstraße	Alterode
Hettstedter Straße	Arnstedt
Hohe Straße	Bräunrode
Hoheleiteberg	Greifenhagen
Hoheleitestraße	Harkerode
Kajendorfer Straße	Quenstedt
Karlstraße	Sandersleben (Anhalt)
Klausstraße	Stangerode
Kornblumenweg	Sylda
Leimbacher Feldstraße	Ulzigerode
Leimbacher Gartenstraße	Welbsleben
Leimbacher Hüttenberg	Wiederstedt
Leimbacher Kirchstraße	
Nordstraße	
Ottostraße	
Plan	
Promenade	
Rödgenberg	
Rosmarienstraße	
Schloßstraße	
Talbachstraße	
Vatteröder Straße 01 bis 12	
Wacholderweg	

zentrale Einrichtung II				
Kläranlage Vatterode	Kläranlage Freist	Kläranlage Biesenrode	Kläranlage Ritzgerode	Kläranlage Klostermansfeld
Stadt Mansfeld Ortsteil Mansfeld- Lutherstadt mit den Straßen:	Stadt Gerbstedt mit Ortschaften	Stadt Mansfeld mit Ortsteilen	Stadt Mansfeld mit Ortsteilen	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra mit Gemeinden
Albrechtstraße	Augsdorf	Biesenrode	Abberode	Klostermansfeld
Alte Bergstraße	Freist (mit Ortsteilen Elben, Oeste, Reidewitz, Zabitz)	Piskaborn	Molmerswende	Benndorf Hauptstraße 1 bis 7
Am Archäopark	Friedeburg	Gorenzen	Hermerode	
Am Hohlweg	Friedeburgerhütte (mit Ortsteil Adendorf)		Ritzgerode	
Alte Poststraße	Gerbstedt			
An der Eckart-Hütte	Heiligenthal (mit Ortsteilen Helmsdorf, Lochwitz)			
Bahnhofstraße	Hübitz			
Bauernsiedlung	Ihlewitz (mit Ortsteilen, Pfeiffhausen, Straußhof, Thaldorf)			
Brauhausplatz	Rottelsdorf (mit Ortsteil Bösenburg)			
Ernststraße	Siersleben (mit Ortsteil Thondorf)			
Flutgrabenstraße	Welfesholz			
Friedensallee	Zabenstedt			
Harzstraße	Lutherstadt Eisleben mit Ortschaften			
Hinter der Pforte	Polleben			
Ikenstraße	Burgsdorf			
Jacobstraße				
Junghuhnstraße				
Karlsberger Weg				
Karthäusergasse				
Kastanienweg				
Lindbergweg				
Lutherplatz				
Lutherstraße				
Möllendorfer Straße				
Mühlgasse				
Neue Bergstraße				
Neue Mittelstraße				
Neue Straße				
Neumarktstraße				
Postplatz				
Rabentorstraße				

zentrale Einrichtung II				
Kläranlage Vatterode	Kläranlage Freist	Kläranlage Biesenrode	Kläranlage Ritzgerode	Kläranlage Klostermansfeld
Stadt Mansfeld Ortsteil Mansfeld- Lutherstadt mit den Straßen:	Stadt Gerbstedt mit Ortschaften	Stadt Mansfeld mit Ortsteilen	Stadt Mansfeld mit Ortsteilen	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra mit Gemeinden
Sangerhäuser Straße				
Schäferberg				
Schloß				
Schulstraße				
Schwester-Bertha- Straße				
Seilergasse				
Siebigeröder Straße				
Silberacker				
Spangenberggasse				
Spanweg				
Steinbruch				
Stiftstraße				
Talwandstraße				
Teichstraße				
Töpferreihe				
Vatteröder Straße 12a bis 28a				
Verbindungsstraße				
Waldsiedlung				
Stadt Mansfeld mit Ortsteilen				
Möllendorf				
Siebigerode				
Vatterode				

Legende

- Zentrale Einrichtung I
- Zentrale Einrichtung II
- Gemarkungsgrenze
- Stadtgebiet, Ortschaften und Ortsteile



Anhang 4 zur Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Wipper-Schlenze
 Einleitbedingungen zur Abwasserbeseitigungssatzung (Grundlage: Merkblatt DWA-M 115)

Parameter	Erläuterung	Grenzwert	Einheit
1) Allgemeine Parameter			
Temperatur	-	35	°C
pH-Wert	-	6,5-10	
Absetzbare Stoffe	Die sich allein durch Schwerkraft absetzenden Feststoffe einer Wasserprobe. Soweit eine Schlammbehandlung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich 1 ml/l bis 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen darunter erfolgen.	10	ml/l
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf	1.200	mg/l
BSB ₅	Biochemischer Sauerstoffbedarf	600	mg/l
2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen			
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe	extrahierbare bzw. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren	300	mg/l
Kohlenwasserstoffindex	Summenparameter für Mineralölbestandteile im Abwasser Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist.	100 20	mg/l mg/l
AOX	adsorbierbare organisch gebundene Halogene; Summenparameter für organische, an Aktivkohle adsorbierbare Chlor-, Brom- und Iodverbindungen	1	mg/l
LHKW	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe als Summenparameter Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als mg Chlor pro Liter Abwasser	0,5	mg/l
PCB	PCB Polychlorierte Biphenyle	0,01	mg/l
Phenolindex	wasserdampfflüchtig	100	mg/l
Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter, nach Einleitung des Ablaufs einer mech.-biol. Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint		
Organische halogenfreie Lösemittel	-	10	g/l als TOC
3) Metalle und Metalloide			
Antimon	-	0,5	mg/l
Arsen	-	0,5	mg/l
Blei	-	1	mg/l
Cadmium	-	0,5	mg/l
Chrom	-	1	mg/l

Anhang 4 zur Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Wipper-Schlenze
 Einleitbedingungen zur Abwasserbeseitigungssatzung (Grundlage: Merkblatt DWA-M 115)

Parameter	Erläuterung	Grenzwert	Einheit
Chrom-VI	-	0,2	mg/L
Cobalt	-	2	mg/l
Kupfer	-	1	mg/l
Nickel	-	1	mg/l
Quecksilber	-	0,1	mg/l
Selen	-	1	mg/l
Zink	-	5	mg/l
Zinn	-	5	mg/l
Aluminium	-	3	mg/l
Eisen	-	3	mg/l
Thallium	-	1	mg/l
4) Weitere anorganische Stoffe			
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	Die Ausbaustufe der Kläranlage ist kleiner gleich 5.000 EW	100	mg/l
NH ₄ -N und NH ₃ -N	Die Ausbaustufe der Kläranlage ist größer als 5.000 EW	200	mg/l
Stickstoff aus Nitrit	-	10	mg/l
NO ₂ -N			
Cyanid	leicht freisetzbar	1	mg/l
F ⁻	Fluorid	50	mg/l
P _{ges}	Phosphor, gesamt	50	mg/l
SO ₄ ⁻²	Sulfat	600	mg/l
S ²⁻	Sulfid	2	mg/l
Tenside (oberflächenaktive Stoffe – methylenblauaktiv)	-	25	mg/l
Chloride	-	1000	mg/l
perfluorierte Tenside	-	0,1	mg/l
5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen			
Spontane Sauerstoffzehrung	-	100	mg/l
6) Sonstiges			
Nitrifikationshemmung	Es wird eine Referenzprobe mit sauberem Wasser angesetzt und die Nitratbildungsrate gemessen. Die Nitratbildungsrate in der Abwasserprobe darf nicht mehr als 20% unter der Bildungsrate in der Referenzprobe liegen.	≤ 20	% der Nitratbildung gegenüber der Referenzprobe
Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.			